

(Abg. Günther.)

(A) der Synode eingebracht war, zu stützen. Wenn die Sache sich wirklich so verhalten hätte und so wäre, wie sie der Herr Kollege Dpiß zu interpretieren suchte, um den ungünstigen Eindruck seines Vorgehens abzuschwächen, dann, meine Herren, hätte sich die Synode die sichere Gelegenheit, in seinem Sinne dazu Stellung zu nehmen, nicht entgehen lassen.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Nun hat der Herr Kollege Dpiß auf eine Rede des früheren sächsischen Kultusministers v. Falkenstein vom Jahre 1871 Bezug genommen. Soweit ich ihm zu folgen imstande war, sprechen die Ausführungen des Kultusministers v. Falkenstein gegen die Stellungnahme des Herrn Kollegen Dpiß; denn da war nur davon die Rede, daß die Synode gehört werden möge.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Wir wollen doch darüber keine Meinungsverschiedenheit aufkommen lassen, um was es sich eigentlich handelt, Herr Kollege Dpiß! Es handelt sich in der Tat um einen, wenn vielleicht auch unbeabsichtigten Verstoß gegen die ständischen Rechte.

(Widerspruch bei den Konservativen.)

(B) Meine Herren! Unsere Behauptung ist ganz zweifellos richtig.

(Sehr richtig! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Sehen Sie sich doch den Antrag an, wie er gestellt war! Wir wollen uns doch nicht irre machen lassen dadurch, daß Sie ihn selbst wörtlich zitierten, wir wollen doch die Stelle herausgreifen, die ihre Spitze gegen die ständischen Rechte richtet!

(Abg. Dpiß: Das hätten Sie gern gesehen!)

„Die Synode wolle beschließen, das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, bei der Königl. Staatsregierung dahin zu wirken, daß das neue Volksschulgesetz —

also das Gesetz, meine Herren —

„sowie die Ausführungsverordnung dazu nicht erlassen wird, ohne daß zuvor die Synode Gelegenheit erhalten hat, zu den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über den Religionsunterricht Stellung zu nehmen.“

Es ist also gar keine Rede davon, das Hohe Kirchenregiment oder die Synode zu einem Gesetzentwurfe Stellung nehmen zu lassen, Herr Kollege Dpiß, wie im Jahre 1871 der Herr Kultusminister v. Falken-

stein empfohlen hat. Es ist hier etwas ganz anderes; hier soll eine verabschiedete Vorlage des Landtages noch nachträglich der Synode zur gutachtlichen Genehmigung vorgelegt werden. Damit würden Sie ja — und das weiß der Herr Kollege Dpiß genügend zu würdigen — die Synode als gesetzgebende Körperschaft über den Landtag stellen. Ich meine, das ist der Witz bei der ganzen Geschichte.

(Zurufe.)

Herrn Kollegen Dpiß habe ich ja bei der Allgemeinen Etatberatung zugerufen: „Lesen Sie das „Staatsrecht“ von Dpiß!“ Ich könnte Ihnen das heute wiederholen und an Ihrem „Staatsrecht“ nachweisen, daß Sie unrecht haben, und wenn das nicht darinsteht, so gibt es andere Staatsrechtskommentatoren, die mich in meiner Auffassung zweifellos stützen. Wohin sollte es kommen, wenn ein Gesetzentwurf von der gesetzgebenden Körperschaft, die auf Grund der Verfassung dazu berufen ist, verabschiedet wird und dann noch nachträglich eine andere durch ein Landesgesetz einberufene Körperschaft, die aber nicht die gesetzlichen Vollmachten in dem Umfange hat, wie sie der Landtag besitzt, ich will sagen, als Legislative zu entscheiden hätte, ob das, was wir beschlossen haben, was von der Regierung angenommen worden ist, abzuändern oder irgendwie noch zu beanstanden wäre? Denn darauf kann doch meiner Ansicht nach dem Wortlaute des Antrages zufolge nur die Absicht gerichtet gewesen sein; denn der Herr Abg. Dpiß weiß doch ganz gut, daß ein Gesetz, wenn es verabschiedet ist, Gesetz ist; sonst kann man nicht von Gesetz sprechen; da haben eben die beteiligten gesetzgebenden Faktoren gesprochen, nicht nur die Ständeversammlung, sondern auch die Königl. Staatsregierung. Und die Königl. Unterschrift muß auch vorhanden sein. Es ist hier auch von der Ausführungsverordnung die Rede.

(Zurufe.)

Es liegt also ein Gesetz vor mit der Ausführungsverordnung, das der nachträglichen Begutachtung der Synode unterbreitet werden soll. Wir müssen uns gegen eine derartige staatsrechtliche Behandlung dieser Frage ganz entschieden wenden. Wir legen entschieden Protest ein, daß etwa die Ausführungen des Herrn Kollegen Dpiß von heute irgendwelchen Wert für die staatsrechtliche Beurteilung des künftigen Volksschulgesetzes nach seiner Verabschiedung haben könnten.

(Bravo!)